



Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Markus Rinderspacher, Martina Fehlner, Dr. Christoph Rabenstein, Helga Schmitt-Bussinger, Georg Rosenthal, Inge Aures, Natascha Kohnen, Isabell Zacharias, Volkmar Halbleib, Hans-Ulrich Pfaffmann, Dr. Simone Strohmayer, Klaus Adelt** und **Fraktion (SPD)**

zur Änderung des Bayerischen Rundfunkgesetzes und des Bayerischen Mediengesetzes

A) Problem

Der Rechtsstreit zwischen den Anstalten des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in Deutschland und den Kabelnetzbetreibern über die sogenannte TV-Einspeisegebühr wird derzeit auch zu Lasten der Zuschauerinnen und Zuschauer des vom Bayerischen Rundfunk verantworteten und finanzierten öffentlich-rechtlichen Bildungsprogramms ausgetragen. Anlass ist die offizielle Umbenennung des Programms von „BR-alpha“ in „ARD-alpha“, die den marktbeherrschenden Kabelnetzbetreiber in Bayern zur Einschätzung gebracht hat, die gesetzliche Verpflichtung zur Verbreitung des Bildungsprogramms (Art. 36 Abs. 1 Satz 1 BayMG) nicht mehr einlösen zu müssen, da der neue Name noch nicht in der Must-Carry-Liste zur analogen Verbreitung verzeichnet ist.

Weder Trägerschaft, noch Finanzierung des Programms, noch der Programmauftrag sind durch die Umbenennung verändert worden. Seit Gründung des TV-Bildungskanals des Bayerischen Rundfunks ist es Wille des Gesetzgebers, dass dieses Programm mit dem Must-Carry-Status verbreitet wird – auch im analogen Kabel. Auch an diesem Willen hat sich nichts geändert.

B) Lösung

Ganz unabhängig von den laufenden Gerichtsverfahren zwischen Rundfunkanstalten und Kabelnetzbetreibern über die Einspeisevergütung und deren Ausgang ist eine klarstellende Änderung und redaktionelle Anpassung von Bayerischem Rundfunkgesetz und Bayerischem Mediengesetz erforderlich: In beiden Gesetzen ist der Programmname BR-alpha durch ARD-alpha zu ersetzen.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Keine

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Rundfunkgesetzes und des Bayerischen Mediengesetzes

§ 1

Änderung des Bayerischen Rundfunkgesetzes

In Art. 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Errichtung und die Aufgaben einer Anstalt des öffentlichen Rechts „Der Bayerische Rundfunk“ (Bayerisches Rundfunkgesetz – BayRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 2003 (GVBl S. 792, BayRS 2251-1-S), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 291 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), wird das Wort „BR-alpha“ durch das Wort „ARD-alpha“ ersetzt.

§ 2

Änderung des Bayerischen Mediengesetzes

In Art. 36 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Entwicklung, Förderung und Veranstaltung privater Rundfunkangebote und anderer Telemedien in Bayern (Bayerisches Mediengesetz – BayMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 2003 (GVBl S. 799, BayRS 2251-4-S/W), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 292 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), wird das Wort „BR-alpha“ durch das Wort „ARD-alpha“ ersetzt.

§ 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung:

Zu §§ 1 und 2:

In einem Verwaltungsverfahren hat die Bayerische Landeszentrale für Neue Medien (BLM) entschieden, dass ARD-alpha in Bayern nicht mehr im analogen Angebot des Kabelnetzbetreibers Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH verbreitet werden muss. Der Bayerische Rundfunk führt Klage gegen diese Entscheidung.

Die Argumentation der BLM ist formal: Im Bayerischen Mediengesetz ist BR-alpha als zu verbreitendes Pflichtprogramm benannt, jedoch nicht ARD-alpha. Kabel-Deutschland sei nicht verpflichtet, „zu untersuchen oder untersuchen zu lassen, ob Programme, die im Gesetz selbst nicht aufgeführt sind, mit im Gesetz genannten Programmen ähnlich genug oder nicht mehr ähnlich genug sind, um ins Pflichtkontingent aufgenommen zu werden.“ (Bericht des BLM-Präsidenten in der Sitzung des Medienrats am 12. Februar 2015)

Der Landtag ist der Auffassung, dass der Must-Carry-Status von ARD-alpha weiterbesteht, im digitalen Bereich gestützt auf den Rundfunkstaatsvertrag, im analogen gestützt auf das Bayerische Mediengesetz, denn trotz Umbenennung ist ARD-alpha nach wie vor das Bildungsprogramm, das in alleiniger Trägerschaft und alleiniger Finanzierung vom Bayerischen Rundfunk veranstaltet wird.

Die Auseinandersetzung um ARD-alpha ist die jüngste einer ganzen Reihe von Rechtsstreitigkeiten, die sich Kabel-Deutschland und der öffentlich-rechtliche Rundfunk liefern. Auslöser war die einseitige Kündigung des Einspeiseentgelts, das die Sender über Jahrzehnte an die beiden größten Kabelnetzbetreiber in Deutschland für die Kabelverbreitung ihrer Programme gezahlt hatten.

Die Rechtsstreitigkeiten um die Einspeisevergütung sollten vor Gericht und nicht auf Kosten der am Bildungsprogramm des Bayerischen Rundfunks Interessierten ausgetragen werden.

Zu § 3:

Inkrafttretensvorschrift.